



Königlich-Preussische Gemeindepolizei
Zuständigkeitsbereich: Landgemeindeordnung der östlichen
Provinzen, Ortsverfassung, Preussische Verfassung 1850
Gewerbepolizei-Feuerpolizei-öffentliche Sicherheit und
Ordnung zum Gemeinwohl



Gerhard P e i f e r, Polizeicommissar

Bürgerbüro Samtgemeinde Alte Marck
z.H. der Bürgermeisterin Ellen M a r k t l
z.H. Gemeinderath

Originalakte

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen
SA-GW-2016-001

Datum
16.06.16

Betreff: Verstoß gegen Ortsverfassung, Landgemeindeordnung, Strafrechtliche Ermittlungen, Zahlreiche Verstöße gegen Menschenrechte-vorläufige Untersagung und Mißtrauensvotum auf amtlicher Basis.

Hinweis: Zeugenbeweise, schriftliche Aussagen, eigene Feststellungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Grundlage der Orstverfassung und der Landgemeindeordnung sind verkürzt folgende:

Das Menschenrecht ist das höchste Recht.

Das Menschenrecht steht immer über Länderrecht.

Kein Staat, keine Organisation und kein einzelner Mensch darf gegen das Menschenrecht verstoßen.

Jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene Meinung.

Jeder Mensch hat das Recht eine eigene Persönlichkeit.

Jeder Mensch hat das Recht auf eigene Entscheidungen.

Jeder Mensch hat das Recht sich selbst und seine Familie zu schützen.

Niemand darf in die Familie eines Anderen eingreifen.

Niemand darf einen anderen Menschen manipulieren oder nötigen.

Niemand darf Gewalt anwenden gegen einen Menschen

Diese zuvörderst zu Grunde liegende Ordnung im Landgemeinderecht haben alle Mitglieder vertraglich durch Beitrittserklärung und die bestallten und vereidigten Mitgliedervertreter zum Schutz jedes Einzelnen über ihren Amts-Verpflichtungseid zu gewährleisten!!

Zahlreiche Verstöße durch den Gemeindevorstand und Rathsmitglieder wurden über geschädigte Mitglieder zum Gegenstand dieses Verfahrens.

1. Mit Schreiben vom 09.03.2016 forderte das Rathsmitglied Detlef S c h ä b e l die Gemeindevorsteherin in ihrer Amtseigenschaft zur Aufklärung eines Sachverhaltes auf. Diesem Sachverhalt ging schädigendes Verhalten des Rathsmitgliedes Thorsten B ö h m voraus. Dieser Vorgang wurde weder der Gemeindepolizei, noch dem Rath vorgelegt und damit vorsätzlich verschwiegen.

2. Die Rathsmitglieder die sich rechtmäßigerweise in verschiedenen Rechtsfragen an den Vorstand der Verwaltung oder das Bürgerbüro wandten, wurden mehrfach ohne Rechtsgrund abgewiesen. Anfragen, Begehren wurden ohne jeglichen Rechtsgrund ignoriert. Zeugen: Ralf:, Detlef:, Helmut:, Gerhard:

3. Verletzungen der Persönlichkeitsrechte durch die Rathsmitglieder Thorsten B ö h m, Thorsten D r ä g e r in Zusammenarbeit mit Ellen M a r k t l bei Markus H a i l e r, Detlef S c h ä b e l, Michaela S u d e k. Durch Diffamieren, Unterstellungen, Verleumdungen sogar in Anwesenheit von Rathsmitglieder selbst, ohne daß diese selbst die Rechtmäßigkeit dieser Unterstellungen gepüft hatten. So wurde Detlef S c h ä b e l als BND Agent eingestuft, seinen Rechten als gewählter Rathsvertreter beraubt und durch Anschuldigungen des

Thorsten B ö h m-siehe Schreiben- bei anderen diffamiert. Markus H a i l e r wurde durch Unterstellung bei einem privaten Vortrag derart schlecht gemacht, daß er einen Ansehensverlust in der Öffentlichkeit erlitt. Dieses Vorgehen bei einer Privatveranstaltung wurde ohne jeglichen Rechtsgrund getätigt. Der Michaela S u d e k wurde eine Sektenangehörigkeit, ohne jeglichen Nachweis, in der Schweiz unterstellt mit angeblichem phädoilem Hintergrund. Tatbeteiligte: Ellen M a r k t e l und Thorsten B ö h m, in Anwesenheit des Rathsmitgliedes Thorsten D r ä g e r, der sich allerdings nicht auf eine rechtmäßige Überprüfung einließ, so daß er durch Dulden hierzu beitrug. Abgesehen davon, daß die genannten Personen ohne jegliche Legitimation handelten und hier in das Persönlichkeitsrecht der genannten Personen eingriffen, sind alle Behauptungen bisher nicht einmal ansatzweise bewiesen, konnten nicht nachgewiesen werden, sofern liegen daher offenkundig Straftaten vor. Die Krönung fand dann in Bezug des beamteten Polizeicommissars, als Leiter der Gemeindepolizei statt: In einer offensichtlich geheimen Rathsversammlung wurde durch Ellen Markt el in ihrer Eigenschaft als Bürgermeisterin der Rath derart beinflußt, daß man den Gerhard P e i f e r durch Diffamierung offensichtlich in seiner Amtstätigkeit schaden wollte, in dem man ihm vorwarf, daß er erst um 14.00h aufstehen und damit die Kinder vernachlässigen würde. Die Kinder seien ja auch nicht im BRD-Schulssystem. Dahingehend versuchte man das Rathsmitglied Ralf: zu manipulieren, daß er dieses auch unterstützen solle. Dieser hatte berechnete Zweifel und monierte zu Recht, daß dies eine persönliche Angelegenheit sei. Anhand der Ortsverfassung und dem preußischen Recht, was ja Bestandteile der Samtgemeinde und der Landgemeinden sind, fand dieser Einwand zu Recht statt. Statt sich nach der vorgegebenen Ordnung zu orientieren, versuchten die Gemeinderathsmitglieder Ellen:, Thorsten D:, Thorsten B:, Ulf: gegen die bestehende Ordnung eine demzufolge nichtstaatliche Ordnung zu schaffen. Dieses stellt einen klaren Verstoß gegen die bestehende Ordnung/Verfassung und Verletzung des Persönlichkeitsrechts dar.

4. Weitere hier vorliegende und noch nicht fertig bearbeitete Fälle ergeben immer wieder das gleiche Bild: Die Rathsmitglieder Thorsten B ö h m, Ellen M a r k t e l sind die Urheber von vielen Fällen von Rechtsverletzungen. Die Beweggründe sind offensichtlich: Sie halten sich nicht an die vertraglich vereinbarte Ordnung und Gesetze im Stand 29.07.1914. Offenkundig steht hier nicht Fahrlässigkeit im Raum, sondern Vorsatz. Auf Grund ihrer Verantwortung zum Gemeinwohl sind insbesondere die Ortsverfassung, Landgemeindeordnung zu kennen und umzusetzen. Treu und Glauben worauf sich jedes Mitglied verlassen kann ist daher nicht gegeben, weder bei denen die es nicht beherzigen noch bei denen, die es dulden. Jedes Rathsmitglied hat sich daran zu orientieren und danach zu handeln, sonst ist es fehl am Platze. In wie fern sich einzelne Rathsmitglieder von illegalen Vorgehensweisen beeinflussen lassen, ist nicht Bestandteil der Überprüfung. Festzustellen ist, daß manche sich beeinflussen lassen und sich dann Ihrer Verantwortung zum Bürger nicht einmal ansatzweise bewußt sind.

5. Auf Grund der bisher festgestellten Tatsachen, sind die beteiligten Urheber der Menschenrechtsverletzungen zu beurlauben, insbesondere liegen strafrechtliche und menschenrechtsverletzende Tatbestände vor, die auch international geahndet werden können. Lediglich zwei Rathsmitglieder haben sich an genannten Aktionen nicht beteiligt, ein Rathsmitglied, Ralf: sich widersetzt. Das spricht für sich, daher wird ein Mißtrauen gegenüber dem Rath amtlicherseits ausgesprochen. Diesem haben sich andere Personen angeschlossen.

6. Jegliche weitere nicht legitimierte Handlung des Rathes wird polizeilich aufgehoben. Es besteht Gefahr im Verzuge, daß Mitglieder durch unehrenhaftes Handeln geschädigt werden. Der Bürgermeisterin wird weiterhin aufgegeben den Nachweis der rechtlichen Existenz eines Justizrathes zu erbringen. Weiterhin die gesamten Rathsmitglieder zur Stellungnahme zu den Vorwürfen dringst abzugeben und zwar dem Schöffengerichtes Landgemeinde Wohlenberg, Krakery 2 [24364] Holzdorf Seeholz. Bevor dort keine ausreichende, rechtlich akzeptable Stellungnahme erfolgt, wird die weitere Tätigkeit einer illegal handelnden Samtgemeinde Alte Marck untersagt. Dieses erfolgt zum Schutz der Einwohner und Bürger aller beteiligten Landgemeinden, deren juristisch zuständigen Orstvorsteher im Sinne des Gemeinwohles. Die Ortsvorsteher Drevenack, Sarlhusen und Wohlenberg bekunden dies ebenfalls.

7. Tatkräftiges Übergehen einer mit polizeilichen Aufgaben anvertrauter Stelle, ohne diese Stelle zu beachten ist stellt schon eine Vergehen gegen die eigene Verfassung dar. Es wurden Verhandlungen über Gewerbeangelegenheiten eigenmächtig durch das Rathsmitglied B ö h m geführt, ohne zuvorige Kenntnisnahme der zuständigen Gewerbebehörde.

8. Vertragsbrüche, die auf Grund der der Aufnahmeanträge beruhen, sind hier noch nicht erfaßt. Mit dem Aufnahmeantrag in der Gemeinde wurden ebenso auch Verträge gemacht, die jedes Rathsmitglied zum Wohl des Mitglieds, nach Vorgaben der Ortsverfassung und preußischem Recht ausüben hat.

Hochachtungsvoll

Gerhard P e i f e r

königlich-preußischer Polizeicommissar
zugleich Ortsvorsteher Landgemeinde Wohlenberg
im BRD System legitimiert unter: 083543-Innenministerium Mainz

Mit Aufnahmeantrag
in Gemeinde anerkannt

Capitel II.

Verhältniß der Landgemeindevorstände in ihrer Eigenschaft als Organe der Polizeiverwaltung, anderen Behörden gegenüber.

Die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgelegten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§ 1 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265).

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

- a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
- b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
- c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
- d) Ordnung und Gesetzmäßigkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
- e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffe-Wirtschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
- f) Sorge für Leben und Gesundheit;
- g) Fürsorge gegen Feuergefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen auf Ereignisse überhaupt;
- h) Schutz der Felder, Wiesen, Wälder, Baumpflanzungen Weinberge u. s. w.
- i) Alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich angeordnet werden muß.

§ 4 a. a. D.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewährleisten, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadensersatz.

§ 20 a. a. D.

Dem Gemeinde- (Guts-) Vorsteher, als Organ der ländlichen Polizeiverwaltung liegt, wie jeder Polizeibehörde, die Verpflichtung ob, Verbrechen nachzuforschen und alle keinen Aufschub gestattenden, vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften zu treffen.

Er hat jedoch die von ihm aufgenommene Verhandlungen dem